

Beschlüsse
der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Bayern vom
15. September 2008 für den Geltungsbereich der DiVO

Für den Geltungsbereich der DiVO (Bereich der Landeskirche) hat die ARK Bayern am 15. September 2008 folgende Beschlüsse gefasst, die im Folgenden näher erläutert werden:

- 1. Vollzug des Rundschreibens des Bayer. Finanzministeriums vom 12.06.2008; Funktionszulage für Beschäftigte im Schreibdienst**
- 2. Vollzug des Rundschreibens des Bayer. Finanzministeriums vom 17.06.2008; leistungsbezogener Stufenaufstieg, Anhalten in der Stufe**
- 3. Vollzug des Rundschreibens des Bayer. Finanzministeriums vom 16.07.2008; Wiederaufleben der Besitzstandszulage für Kinder nach Unterbrechung der Kindergeldzahlung**
- 4. Garantiebetrug nach Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe**
- 5. Stufenaufstieg zum 01.11.2008; Auslegung von § 6 Abs. 1 Satz 4 TVÜ-Länder**

Zu 1. Vollzug des Rundschreibens des Bayer. Finanzministeriums vom 12.06.2008; Funktionszulage für Beschäftigte im Schreibdienst

Beschäftigte im Schreibdienst der Evang.-Luth. Kirche in Bayern haben gem. Abschnitt 10 Nr. 2 der Anlage zu § 13 Abs. 1 DiVO (a. F.) Funktionszulagen erhalten, wenn sie mit mindestens einem Drittel der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit Textverarbeitungsautomaten bedienen. Diese Funktionszulagen wurden auch noch ausbezahlt, nachdem dieser Tarifvertrag im Bereich des Freistaates Bayern ausgelaufen war.

Die Zulagen sind nicht in das Vergleichsentgelt eingeflossen. Sie waren bisher dynamisch und haben an Vergütungserhöhungen teilgenommen.

Grundsatz der Überleitung im kirchlichen Bereich war, dass lediglich die Grundvergütung, der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 sowie die Stellenzulage in das Vergleichsentgelt eingeflossen sind (§ 5 Abs. 2 Satz 1, 2 TVÜ-Länder). Sämtliche andere Bezügeanteile werden daneben weiter gewährt, dies trifft auch auf die Schreibzulage zu.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat folgenden klarstellenden Beschluss gefasst:
„Die Schreibzulage gem. Abschnitt 10 Nr. 2 der Anlage zu § 13 Abs. 1 DiVO a. F. fließt nicht in das Vergleichsentgelt mit ein und wird dynamisch weiter gewährt.“

Zu 2. Vollzug des Rundschreibens des Bayer. Finanzministeriums vom 17.06.2008; leistungsbezogener Stufenaufstieg, Anhalten in der Stufe

Nach § 17 Abs. 2 TV-L kann bei Leistungen der Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4-6 jeweils verkürzt werden. Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4-6 jeweils verlängert werden.

Das Staatsministerium der Finanzen bittet in o. g. Schreiben, auch nach dem 1. November 2008 bis auf weiteres von der Möglichkeit des § 17 Abs. 2 TV-L keinen Gebrauch zu machen, ebenso wenig wie auf ein eventuelles Anhalten in der Stufe. Ziel ist es, das Dienstrechtsreformgesetz der Beamten abzuwarten und zu eruieren, ob es dort eine ähnliche Regelung geben wird.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat sich dieser Empfehlung nicht angeschlossen, somit kann es im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern ab 1. November 2008 Verkürzungen bzw. Verlängerungen der Stufenlaufzeit nach Maßgabe des TV-L geben.

Zu 3. Vollzug des Rundschreibens des Bayer. Finanzministeriums vom 16.07.2008; Wiederaufleben der Besitzstandszulage für Kinder nach Unterbrechung der Kindergeldzahlung

Mit o.g. Rundschreiben hat das Bayer. Staatsministerium der Finanzen konstatiert, dass zur Vermeidung finanzieller Härten damit Einverständnis besteht, wenn Unterbrechungen der Kindergeldzahlungen über die in § 11 Abs. 1 Satz 3 TVÜ-Länder genannten Ausnahmetatbestände hinaus für die Besitzstandsregelung für Kinder generell unschädlich sind. Mit Wiederaufnahme der Kindergeldzahlung lebt dann die Besitzstandszulage wieder auf. Es wird von dem Grundsatz Abstand genommen, dass Unterbrechungen beim Kindergeld grundsätzlich schädlich sind und einen endgültigen Wegfall der Besitzstandszulage zur Folge haben.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat sich dem nicht angeschlossen. Es bestehen Bedenken, von dem eindeutigen Wortlaut des Tarifvertrags der Länder bzw. des Überleitungstarifvertrages abzuweichen.

Zu 4. Garantiebtrag nach Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe

Die Höhergruppierungssystematik hat sich im TV-L gegenüber dem BAT etwas geändert. Nach einer Höhergruppierung werden die Beschäftigten in ihrer neuen Entgeltgruppe derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten. Dies führt in manchen Fällen nicht mehr dazu, dass dieselbe Stufe nach Höhergruppierung erhalten bleibt.

So ist es beispielsweise möglich, dass Mitarbeitende, die in Entgeltgruppe 5 Stufe 5 eingruppiert waren, nach der Höhergruppierung in Entgeltgruppe 6 nurmehr die Stufe 4 erhalten. Mindestens müssen sie jedoch nach einer Höhergruppierung 25.– € mehr erhalten (§ 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L).

Es stellt sich die Frage, ob diese Garantiebeträge (mittlerer Dienst 25.– €, gehobener und höherer Dienst 50.– €) auch dann gewährt werden, wenn die Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe erfolgt. Nach den Durchführungshinweisen der TdL bestehen keine Bedenken, die Regeln über den Garantiebtrag auch dann anzuwenden, wenn der Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert wird. Es handelt sich hier um eine eher extensive Auslegung von § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L.

Die ARK hat beschlossen, die Regeln über den Garantiebtrag auch dann anzuwenden, wenn Beschäftigte aus der individuellen Endstufe höhergruppiert werden. Die finanziellen Auswirkungen sind marginal.

Zu 5. Stufenaufstieg zum 01.11.2008; Auslegung von § 6 Abs. 1 Satz 4 TVÜ-Länder

Lag bei der Überleitung das Vergleichsentgelt der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen oberhalb des Tabellenwertes der Stufe 2 ihrer Entgeltgruppe und unterhalb des Tabellenwertes der Endstufe, wurden diese mit ihrem individuell ermittelten Vergleichsentgelt in eine individuelle Zwischenstufe überführt. Diese liegt zwischen dem Betrag der nächstniedrigen und der nächsthöheren regulären Stufe (§ 6 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder). Die Beschäftigten steigen am 01.11.2008 in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf (§ 6 Abs. 1 Satz 4 TVÜ-Länder).

Wenn das ab 01.11.2008 gezahlte Entgelt unter der vormaligen Zahlung liegt, weil beispielsweise das Vergleichsentgelt von unterhältig arbeitenden Teilzeitbeschäftigten durch den relativ hohen halben Ortszuschlagsanteil unverhältnismäßig erhöht war, ist bis zur nächsten Stufensteigerung das neue Tabellenentgelt und eine Zulage in Höhe der Differenz (Entgelt vor 01.11.2008 und Entgelt ab 01.11.2008) zu zahlen. Dies entspricht der entsprechenden Regelung des Freistaats Bayern.